



## Die Tätigkeit der Justizwesens-Vermessungsexperten in Ungarn

László Balázs <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Geodeziai es Kartografiai Egyesület, Anker Köz 1, H-1061 Budapest VI*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **63** (4), S. 134–138

1975

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Balazs_VGI_197511,  
  Title = {Die T{"a}tigkeit der Justizwesens-Vermessungsexperten in Ungarn},  
  Author = {Bal{'a}zs, L{'a}szlo},  
  Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
    Photogrammetrie},  
  Pages = {134--138},  
  Number = {4},  
  Year = {1975},  
  Volume = {63}  
}
```



## Die Tätigkeit der Justizwesens-Vermessungsexperten in Ungarn

Von *László Balázs*, Budapest

### 1. Einleitung

Zum besseren Verständnis soll vorerst kurz die Organisation des ungarischen Vermessungsdienstes geschildert werden.

In Ungarn liegt die Verwaltungskompetenz für die geodätische und kartographische Tätigkeit, die Koordinierung der durchzuführenden geodätischen und kartographischen Arbeiten sowie die fachliche Aufsicht im Kompetenzbereich des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung. Der Ressortminister übt diesen Kompetenzbereich im Rahmen seines Ministeriums durch das Staatsamt für Boden- und Kartenwesen aus. Dies ist die Hauptbehörde des ungarischen staatlichen Vermessungswesens.

Unter der Verwaltung dieser Hauptbehörde arbeiten:

- a) das Institut für Geodäsie;
- b) das Bodenamt in der Hauptstadt;  
das Komitatsbodenamt in jedem Komitat;  
das Landbezirksbodenamt in jedem Landbezirk;
- c) drei staatliche Unternehmen für Geodäsie und Kartographie für die Durchführung operativer Arbeiten großen Umfangs.

Das Institut für Geodäsie besteht aus der Forschungshauptabteilung, dem kosmisch-geodätischen Observatorium, dem Landes-Datenarchiv und -Kartenarchiv, der zentralen geodätischen Dokumentation und aus einigen operativen Abteilungen.

Die Bodenämter sind die dezentralisierten Behörden des Vermessungsdienstes. Den Komitatsbodenämtern obliegt die Verwaltung und Kontrolle der Landbezirksbodenämter, die Fachaufsicht und Koordinierung der im Komitat durchzuführenden Vermessungsarbeiten, die Erhaltung der geodätischen Festpunkte, die Auslieferung der Daten der Festpunkte und eine Reihe weiterer Aufgaben.

In den Landbezirksbodenämtern werden die Vermessungsgrundkarten aufbewahrt und hinsichtlich der notwendigen Änderungen fortgeführt. Hier erfolgt auch die seit 1972 vereinigte Kataster- und Grundbuchsevidenzhaltung, seit der Vereinigung Liegenschaftsfortführung genannt. Unter den Vermessungsgrundkarten sind großmaßstäbliche Karten des Staatsgebietes zu verstehen, die für verschiedene technische Belange und für die Zwecke der Liegenschaftsfortführung benötigt werden.

Außer den erwähnten Organen des staatlichen Vermessungsdienstes führen noch verschiedene staatliche Dienststellen, Unternehmen und Genossenschaften die im Rahmen ihres Funktionsbereiches anfallenden Vermessungsarbeiten mit ihren eigenen qualifizierten Fachkräften durch. Diese Arbeiten werden durch die Bodenämter koordiniert.

Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, die mit seiner eigenen Liegenschaft verbundenen Vermessungsarbeiten durchzuführen, falls er die dazu notwendige Qualifikation besitzt.

Die Tätigkeit von Zivilingenieuren ist für den Bereich der Grundvermessung nicht zugelassen, ausgenommen die ins Expertenverzeichnis aufgenommenen Experten, für die mit ihren jeweiligen Aufträgen verbundenen Vermessungsarbeiten.

## *2. Der Justizwesens-Vermessungsexperte: Aufgaben; Aufnahme in das Expertenverzeichnis*

Der Justizwesens-Vermessungsexperte hat nach seiner Bestellung durch das Gericht den Richter bei Grundstreitigkeiten fachlich zu unterstützen.

Die Ernennung eines Experten erfolgt auf Grund seines Antrages für das Gebiet eines Komitates. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Komitatsgerichtes einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme an das Justizministerium weiterleitet. Das Justizministerium übersendet den Antrag der Hauptbehörde des Vermessungswesens zur Begutachtung. Die Hauptbehörde des Vermessungswesens genehmigt die Ernennung solcher Fachleute, die über eine höhere fachliche Qualifikation und über eine entsprechende Praxis verfügen. Sind die Hauptbehörde des Vermessungswesens und das Justizministerium mit der Ernennung einverstanden, wird das Ansuchen mit der Genehmigung an den Vorsitzenden des Komitatsgerichtes zurückgesandt, der den Justizwesens-Vermessungsexperten ernennt. Die Ernennung des Experten ist unabhängig von dessen Beschäftigung, er kann bei einer Vermessungsbehörde, bei einem Unternehmen oder auch bei einer Dienststelle eines anderen Ministeriums angestellt sein.

## *3. Die Teilnahme eines Experten an einem Verfahren*

Für einen Prozeß wird vom Gericht ein Experte bestellt. Es werden ihm die Prozeßakten übersandt mit detaillierten Fragen, die er bis zu einem festgelegten Termin zu beantworten hat. Der Experte legt den Zeitpunkt der örtlichen Erhebung fest und teilt ihn den prozeßführenden Parteien mit. Im allgemeinen nimmt der mit dem Prozeß betraute Richter an dieser örtlichen Erhebung nicht teil. Es ist aber möglich, daß die Gerichtsverhandlung an Ort und Stelle abgehalten wird, wobei der Richter und der Experte anwesend sind.

Im Verlauf seiner Tätigkeit stellt der Experte an Hand der vorhandenen Vermessungsgrundkarten und sonstiger Unterlagen nach Durchführung etwa notwendiger Messungen den Sachverhalt klar. Seine Feststellungen stellt er in einer Expertise zusammen und übergibt diese mit den Prozeßakten dem Richter. Der Richter ist aber an die Meinung des Experten nicht gebunden, er kann frei entscheiden. Hält der Richter es für notwendig, kann er zur Kontrolle einen weiteren Experten betrauen, was aber im allgemeinen nur selten vorkommt. In gewissen Fällen können auch die Prozeßparteien die Bestellung eines neuen Experten beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Richter.

Widersprechen mehrere vorliegende Expertisen einander oder hält dies der Richter aus anderen Gründen für notwendig, kann er um die Überprüfung der Expertisen ersuchen. Zu einer solchen Überprüfung ist nur eine eigene Kommission berechtigt, deren drei Mitglieder vom Minister für Landwirtschaft und Ernährung im Einvernehmen mit dem Justizminister ernannt werden.

Ist nach dem Ende eines Prozesses auf Grund des Gerichtsbeschlusses die bisherige Lage in der Karte oder in der Natur zu ändern, hat der Vermessungsexperte auf Anweisung des Richters den dem Beschluß entsprechenden Stand in der Natur abzustecken und eine für die Karten- und Liegenschaftsfortführung taugliche Lage-skizze herzustellen. Ändern sich durch einen Prozeß die Grundstücksgrenzen oder die in der Liegenschaftsfortführung eingetragenen Daten oder Rechte, sind der Gerichtsbeschluß und die Lageskizze, die die durchgeführten Änderungen zu enthalten haben, dem Landbezirksbodenamt für Fortführungszwecke zuzusenden.

#### *4. Anweisungen für die Expertentätigkeit*

Zur Klarstellung der für einen Prozeß benötigten Fakten handelt der Experte nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der von der Vermessungs-Hauptbehörde herausgegebenen Vorschriften. Die für die nachfolgenden Arbeitsvorgänge zu erstellenden Arbeitsunterlagen sind jedoch genau nach den geltenden Dienstvorschriften zu verfassen. Für seine Arbeit benötigt der Experte gute Kenntnisse über die zu den verschiedenen Zeiten gültigen Vorschriften hinsichtlich Inhalt und Genauigkeit der aus verschiedenen Epochen stammenden Karten, der Fehlergrenzen für die Flächenberechnungen, bezüglich der Identität zwischen Karte und Stand in der Natur, über die verschiedenen technologischen Verfahren sowie hinsichtlich des Katasters, des Grundbuchs und der Liegenschaftsfortführung.

Im Zusammenhang damit sollen einige Fragen aus der Praxis erwähnt werden.

Eine dieser Fragen ist, wann die Situation in der Karte und in der Natur als identisch zu betrachten sind. Gemäß den Anordnungen ist zuerst zu überprüfen, ob der Flächeninhalt der Parzelle mit der Kartendarstellung in Einklang steht, dann ist zu untersuchen, ob die Lage in der Karte und in der Natur übereinstimmen. Die Lage in der Natur und ihre Kartendarstellung müssen als identisch betrachtet werden, wenn die Abweichung einer Grenzlinie in der Natur von ihrer Kartendarstellung geringer ist als

0,60 cm in einer Karte vom Maßstab 1:2880,  
0,40 cm in einer Karte vom Maßstab 1:2000,  
0,20 cm in einer Karte vom Maßstab 1:1000,

oder wenn die Abweichung in der Breite einer Parzelle 130% der obigen Werte nicht überschreitet. Stehen alte numerische Meßdaten zur Verfügung, können diese mit dem in der Natur vorgefundenen Zustand dann als identisch betrachtet werden, wenn die Abweichung unter 20—30 cm liegt.

Sind die Abweichungen zwischen der Karte und dem in der Natur vorgefundenen Zustand kleiner als die vorhin angegebenen Werte, dann muß dies in der Expertise angeführt werden. Es ist auch anzugeben, mit welcher Genauigkeit an Hand der vorliegenden technischen Unterlagen eine Grenzlinie abgesteckt werden kann. Ein neues Problem ergibt sich diesbezüglich bei den photogrammetrisch erstellten Karten hinsichtlich der daraus ableitbaren Abmessungen.

Es ist unbedingt zu verurteilen, wenn ein Experte dem Richter Absteckdaten mit Zentimeter- oder Millimetergenauigkeit angibt, was über die realen technischen Möglichkeiten hinausgehend überhaupt keine Berechtigung hat.

Eine wichtige Frage ist die Ausnützung von Flächenausmaßen für die Erstellung von Absteckdaten. Die Benützung von Flächenausmaßen ist in solchen Fällen gerechtfertigt, wenn z. B. bei einer Parzellierung vorerst die Flächenausmaße festgelegt worden sind und daraus dann die Absteckdaten für die einzelnen Parzellen abgeleitet wurden. Der Flächeninhalt darf auch in solchen Fällen als Grundlage für die Absteckung dienen, wenn aus Koordinaten eine numerische Flächenberechnung erfolgte.

Wurde jedoch zuerst die Kartierung durchgeführt und anschließend der Flächeninhalt graphisch ermittelt und als Folge der Abstimmung auf eine größere Fläche verbessert, sind die so ermittelten Flächeninhalte nicht geeignet, daraus Absteckdaten mit cm-Genauigkeit abzuleiten.

Bei der Absteckung von Parzellengrenzen ist zu berücksichtigen, wie die vorliegenden alten Meßdaten, die Karte und der Zustand in der Natur übereinstimmen. Liegen die Abweichungen innerhalb der zulässigen Grenzen, ist der Zustand in der Natur als richtig zu belassen. Sind jedoch die Abweichungen größer, muß die betreffende Grenze neu abgesteckt werden. Grundlage dafür sind etwa vorhandene alte Meßdaten, Koordinaten oder die vorhandenen Karten.

Es sei ausdrücklich betont, daß sowohl bei der Kontrolle der Lage in der Natur als auch bei der Absteckung einer Grenzlinie von der strittigen Grenzlinie aus an beiden Parzellenenden nach beiden Seiten die Lage von jeweils 2—5 benachbarten Grenzen in die Messung einzubeziehen und entweder mit der Karte oder mit alten Meßdaten zu vergleichen sind. Dadurch ist es möglich, die wahrscheinlichste Lage der strittigen Grenzlinie in der Natur oder in der Karte festzulegen.

Es ist als falsch zu betrachten, wenn ein Experte die Lage einer Grenzlinie gegenüber einer vorangegangenen Absteckung oder gegenüber dem in der Natur vorliegenden Zustand um einige Zentimeter ändert, um den Anschein zu erwecken, er habe besser gemessen. In solch einem Fall muß er das Ergebnis seiner Absteckung mit der früheren Lage der Grenze als identisch erklären. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß ein Experte gegenüber den Parteien die von anderen Organen oder Experten früher durchgeführten Messungen nicht abträglich beurteilen darf. Die im fachlichen Sinn als Laien zu betrachtenden Leute könnten daraus dann falsche Schlüsse ziehen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß es besonders wichtig ist, daß eine Expertise logisch und verständlich abgefaßt wird und so ausführliche Darlegungen und Begründungen enthalten soll, damit sie der Richter verstehen und auch für die Begründung seines Urteils verwenden kann.

##### *5. Die Weiterbildung der Experten*

Die Justizwesens-Vermessungsexperten sind verpflichtet, an einer systematischen Weiterbildung teilzunehmen. Die juristische Weiterbildung wird durch das Komitatsgericht, die fachliche durch die Organe der Hauptbehörde des Vermessungswesens organisiert. Sie erfolgt durch Landesberatungen, Komitatsberatungen, Kurse und Informationshefte.

Hierbei spielen die ethischen Anforderungen an die Tätigkeit der Justizwesens-Vermessungsexperten eine besondere Rolle. Es werden in diesem Rahmen die zu stellenden Anforderungen an die Verbindung zwischen dem Experten und dem Gericht, zwischen dem Experten und den prozeßführenden Parteien, zwischen den Experten untereinander, zwischen den Experten und den Vermessungsbehörden und auch die an die Expertisen zu stellenden Anforderungen besprochen.

#### 6. Der Ausschluß eines Vermessungsexperten

Verstößt ein Experte gegen die juristischen, fachlichen oder ethischen Grundsätze und Vorschriften, kann der Vorsitzende des Komitatsgerichtes seine Ernennung aufheben. Diese Aufhebung kann aber auch durch die Hauptbehörde des Vermessungswesens oder durch den Geodätischen und Kartographischen Verein veranlaßt werden.

#### 7. Zusammenfassung

Der Justizwesens-Vermessungsexperte leistet im Interesse der Justiz eine wichtige Arbeit. Das Besondere daran ist, daß der Experte in seinem Bereich allein arbeitet und seine Arbeit in fachlicher Hinsicht im allgemeinen nicht überprüft wird, während ansonsten die Qualität aller übrigen Vermessungsarbeiten von jemandem überprüft wird. Er muß daher seine Aufgaben mit großem Sachverständnis und mit einem hohen Berufsethos lösen, damit sie in fachlicher, juristischer und ethischer Hinsicht einwandfrei sind. Diese Tätigkeit wird daher von der Hauptbehörde des Vermessungswesens mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht, und es wird dafür gesorgt, daß sie sich in die sonstige im Lande durchgeführte Vermessungstätigkeit richtig einpaßt.

## Die Photogrammetrische Abteilung des Bundesdenkmalamtes

Von *Hans Foramitti*, Wien

1898 haben *E. Doležal* und *Th. Scheimpflug* durch photogrammetrische Aufnahmen von Wiener Kulturgütern die Bildmessung in die Denkmalpflege Österreichs einführen wollen<sup>1)</sup>. 1903 hat *A. Riegl* seine wegweisende Definition des dokumentarischen Wertes von Denkmälern veröffentlicht<sup>2)</sup>. Dieses Prinzip führte zum Respekt der Ist-Kulturgut-Form und schließlich zu wichtigen Bestimmungen der Charta von Venedig 1964<sup>3)</sup> und Völkerrechtsbestimmungen, insbesondere in der Haager Convention 1954<sup>4)</sup> und der Convention Paris 1972 (samt zugehöriger UNESCO-Empfehlung 1972).

*M. Capeller* hat 1726 erstmals ein Bildmeßverfahren praktisch durchgeführt<sup>5)</sup>. *Laussedats* Arbeiten 1848<sup>6)</sup>, die Gründung der preußischen Meßbildstelle 1885<sup>7)</sup>, die ersten österreichischen Arbeiten<sup>1)</sup> und *Pulfrichs* Stereokomparator 1901<sup>8)</sup> konnten zeigen, daß durch Bildmessung nunmehr schneller und gefahrloser die Lage von Objektpunkten in einem gegebenen Koordinatensystem XYZ meist billiger bestimmt werden kann, als mit Verfahren der Handaufnahme von Kulturgut. Gerade die *Istformkartierung mit allen gewollten bzw. ungewollten Formabweichungen von*